



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Juli 2024
(OR. en)

11800/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0161(NLE)**

**ECOFIN 812
UEM 222
FIN 642
CADREFIN 120**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. Juli 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 288 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10686/21 INIT; ST 10686/21 ADD 1) vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 288 final.

Anl.: COM(2024) 288 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.7.2024
COM(2024) 288 final

2024/0161 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10686/21 INIT;
ST 10686/21 ADD 1) vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Zyperns**

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10686/21 INIT;
ST 10686/21 ADD 1) vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Zyperns**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Zypern am 17. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 28. Juli 2021². Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 8. Dezember 2023 geändert.³
- (2) Am 25. Juni 2024 ersuchte Zypern gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Zypern einen geänderten ARP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am ARP, die Zypern aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen eine Maßnahme.
- (4) Nach den Erläuterungen Zyperns ist eine Maßnahme aufgrund mangelnder Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft das Etappenziel 85 und das Etappenziel 86 der Maßnahme C3.1R1 *Umstellung der landwirtschaftlichen Verfahren vom 20. Jahrhundert auf das 21. Jahrhundert durch Investitionen in ein nationales Exzellenzzentrum für Agrartechnologie* im Rahmen der Komponente C3.1 *Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft*. Zypern hat erklärt, dass der

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 10686/21; ST 10686/21ADD 1.

³ ST 15571/23; ST 15571/23ADD 1. ST 15571/23 ADD 1 COR 1.

Vorschlag dem begrenzten Interesse der Wissenschaft an der Entwicklung von Programmen im Bereich Biotechnologie Rechnung trägt. Aus diesem Grund hat Zypern beantragt, die vorgenannten Etappenziele sowie die Beschreibung der Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Zypern angeführten Gründe die Änderung(en) nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 entsprechend geändert werden sollte.

Bewertung durch die Kommission

- (6) Die Kommission hat den geänderten ARP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (7) Aus Sicht der Kommission haben die von Zypern vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates ST 10686/21 vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (8) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (9) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Zyperns belaufen sich auf 1 220 971 EUR. Da dieser Betrag den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Zypern maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4, Artikel 21a Absatz 6 und Artikel 21b Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Gesamtbetrag, der Zypern für den geänderten ARP zugewiesen wird, 1 020 223 681 EUR betragen.

Darlehen

- (10) Die Zypern in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 200 320 000 EUR bleibt unverändert.
- (11) Der Durchführungsbeschluss ST 10686/21 des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP für Zypern sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte und der zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und des Darlehens, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Zypern gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident